



Bekanntmachung vom 25. Juni 2026

Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Kressbronn in den Bodensee

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Der Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Kressbronn zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Bodensee. Der Grund für die Neubeantragung ist die Befristung der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis. Die bereits bestehende Kläranlage soll im bereits praktizierten und bisher erlaubten Umfang weiterbetrieben werden.

Der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage in dieser Größe fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierfür ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei planmäßigem Betrieb mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen ist. Bei der überschlägigen Prüfung durch die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Betrieb der Kläranlage nicht zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind:

Merkmale des Vorhabens:

Das im Einzugsbereich der Kläranlage Kressbronn anfallende häusliche und gewerbliche Abwasser (Schmutzwasser) sowie Mischwasser wird in einer Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik behandelt. Bei der Kläranlage handelt es sich um eine mechanisch-biologische Abwasserbehandlungsanlage mit Spurenstoffelimination (Pulveraktivkohle), Sandfiltration und anaerober Schlammstabilisierung. Das gereinigte Abwasser wird danach in den Bodensee eingeleitet.

Standort des Vorhabens:

Die Kläranlage Kressbronn liegt auf dem Flurstück 241/2, Gemeinde und Gemarkung Kressbronn. Die Einleitung des behandelten Abwassers erfolgt rund 1,3 km vom Grundstück der Kläranlage entfernt bei Flurstück Nr. 5344, Gemeinde und Gemarkung Kressbronn in den Bodensee.

Im direkten Umfeld der Kläranlage Kressbronn grenzt kein Natura 2000-Gebiet, bzw. FFH-Gebiet an. Im weiteren Umfeld liegt das FFH-Gebiet „Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen“ (Schutzgebietsnummer 8423341). Das Schutzgebiet ist ca. 600 m von der Kläranlage entfernt.

Im direkten Umfeld der Kläranlage Kressbronn grenzt kein Naturschutzgebiet an. Im weiteren Umfeld liegt das Naturschutzgebiet „Argen“ (Schutzgebietsnummer 4.282). Das Schutzgebiet ist ca. 1,2 km von der Kläranlage entfernt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Württembergisches Bodenseeufer“ mit der Schutznummer 4.35.001 liegt ca. 500 m nord-westlich und das Landschaftsschutzgebiet „Eiszeitliche Ränder des Argentals mit Argenaue“ mit der Schutznummer 4.35.040 liegt ca. 680 m südlich von der Kläranlage Kressbronn entfernt.

Insgesamt befinden sich 19 nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope innerhalb eines Umkreises von rund 1 km im Standortbereich der Kläranlage Kressbronn. Die Biotope sind zwischen 370 m und 1000 m von der Kläranlage entfernt. Die Biotope sind überwiegend räumlich und baulich durch Straßen und Wohngebiete getrennt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind bei planmäßiger Ausführung nicht zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei Einhaltung der Planunterlagen und Nebenbestimmungen der Entscheidung ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Kläranlage hat in Bezug auf das Qualitätskriterium „Oberflächenwasser“ einen positiven Einfluss. Das in der Kläranlage ankommende, verschmutzte Abwasser der Gemeinden Kressbronn und Langenargen wird in der Kläranlage nach dem Stand der Technik behandelt. Es erfolgt eine mechanisch-biologische Abwasserbehandlung mit Spurenstoffelimination (Pulveraktivkohle), Sandfiltration und anaerober Schlammstabilisierung, wodurch die einzuhaltenden Grenzwerte i. d. R. deutlich unterschritten werden. Das behandelte Abwasser wird im Vergleich zu seinem ursprünglichen Zustand (unbehandeltes Abwasser) durch die Reinigungsleistung der Kläranlage in einer verbesserten Form in den Bodensee eingeleitet.

Alle geruchsintensiven Anlagenteile wie beispielsweise der Voreindicker, der Schlammstapelbehälter und die Faulung in den Faulbehältern sind als geschlossene Behälter ausgeführt. Somit ist mit einer geringen Geruchsemission im Rahmen einer technischen Abwasseranlage zu rechnen.

Den Antragsunterlagen war eine detaillierte Betrachtung hinsichtlich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend dem UVPG beigefügt. Die enthaltenen Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar. Sie bilden die Grundlage für diese Feststellung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.